

dert worden sind¹³. Trotz der grammatischen Inkongruenz bleibt somit nur *congregatio* als Bezugswort für *quos*, aufzufassen als Constructio ad sensum, wenn man nicht annehmen will, daß bei der Abschrift das Entsprechende weggelassen wurde. Der Sinn wäre demnach, daß die Prümer Mönche, wenn ein Abt stürbe, dessen Nachfolger aus der *congregatio* der Bischöfe Romanus und Vulframnus wählen durften, die Pippin nunmehr im Salvatorkloster in Prüm versammelt habe. Der Abt sollte mit dem Einverständnis des Herrschers und der Prümer Mönche regelgemäß *de ipsa congregatione* gewählt werden, wobei hier wiederum unklar ist, welche Kongregation mit *ipsa* gemeint ist. In Frage kommen jetzt nämlich zwei: die in Meaux und die von dort stammende und nunmehr (*modo*) in Prüm versammelte. Beides scheint möglich, doch hat letztere Variante für sich, daß sie mit den späteren Quellaussagen übereinstimmt. Nach dieser Lesart war also der Abt aus der Prümer Kongregation zu wählen, die zuvor aus Meaux dorthin verpflanzt worden war.

Damit wäre das Diplom Karls III. von 884 nicht als „Gewährung“ des „freien“ Abtwahlrechtes anzusehen, sondern lediglich als Bestätigung desselben. Zumal es darin auch heißt, der damalige Abt Ansbold habe eine *auctoritas immunitatis et confirmationis electionis ex ipsis monachis* von Pippin, Karl dem Großen, Ludwig dem Frommen und Ludwig dem Deutschen vorgelegt, aus der hervorginge, daß die Prümer Kongregation das Recht zur *libera electio ex ipso gregi* bereits habe. Wenn aber der Abt nur eine Bestätigung des Wahlrechtes vorweisen konnte, so muß es vor dieser mindestens noch eine Urkunde mit diesem Privileg gegeben haben. Eine Bestätigung des Wahlrechtes war nämlich wahrscheinlich schon in einem verlorenen Diplom von Karls Bruder, Ludwig dem Jüngeren, enthalten, das allerdings mit Blick auf den Beginn von Ludwigs Regentschaft 876 höchstens acht Jahre älter gewesen sein kann¹⁴. Damit schrumpft zugleich der vermeintlich große Abstand von über einhundert Jahren zwischen der Abtwahlregelung durch Pippin und ihrer ersten überlieferten Bestätigung durch Karl III. 884 schon etwas zusammen. Und er

13) Pippins erste Bemühungen um die Neustiftung des Klosters liegen bereits im Jahr 752. Vgl. DD Kar. 1 Nr. 3. Zu den Bischöfen Romanus und Vulframnus vgl. Peter NEU, Beiträge zur Gründungsgeschichte der Abtei Prüm, Landeskundliche Vierteljahrsblätter 7 (1961) S. 147-152; Arnold ANGENENDT, Monachi Peregrini. Studien zu Pirmin und den monastischen Vorstellungen des frühen Mittelalters (Münstersche Mittelalter-Schriften 6, 1972) S. 224-227; Wolfgang HAUBRICHS, Die Kultur der Abtei Prüm zur Karolingerzeit (Rheinisches Archiv 105, 1979) S. 32 und 100. Zur Herkunft der ersten Mönche aus Saint-Faron bei Meaux vgl. Karl HAUCK, Von einer spätantiken Randkultur zum karolingischen Europa, FmSt 1 (1967) S. 3-93, hier S. 90; ANGENENDT, Monachi, S. 227; Karl SCHMID / Otto Gerhard OEXLE, Voraussetzung und Wirkung des Gebetsbundes von Attigny, Francia 2 (1974) S. 71-122, hier S. 88 f.; Josef SEMMLER, Pippin III. und die fränkischen Klöster, Francia 3 (1975) S. 88-146, hier S. 94 f.

14) Vgl. die Vorbemerkung zu D Kar. III. Nr. 100 und WISPLINGHOFF, Untersuchungen (wie Anm. 8) S. 440.